

Bekanntmachung

der Stadt Bad Münster am Deister über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid Grundschulstandort am 25. Mai 2014

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid Grundschulstandort am 25.05.2014 für die Abstimmungsbezirke der Stadt Bad Münster am Deister wird in der Zeit vom **05.05.2014 bis 09.05.2014** im barrierefrei zugänglichen Service-Büro der Stadt Bad Münster am Deister, Verw.-Gebäude Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten und zwar

am 05., 06. und 08. Mai 2014

von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr

und

am 07. und 09. Mai 2014

von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Jede Abstimmungsberechtigte und jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß der § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschrift des § 35 Abs. 2 Nr.1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05.05.2014 bis 09.05.2014, spätestens am 09.05.2014 bis 13.00 Uhr**, bei der Stadt Bad Münster am Deister, Service-Büro, Verw.-Gebäude Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine **Abstimmungsbenachrichtigung**.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Abstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung in einem beliebigen **Abstimmungsraum** der Stadt Bad Münster oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.
5. Einen **Abstimmungsschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 eine in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,
 - 5.2 eine **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Abstimmungsscheine können von im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen abstimmungsberechtigten Personen bis **zum 23.05.2014, 18.00 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Bad Münster am Deister, Service-Büro, Verw.-Gebäude Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, beantragt werden. **Fermündliche Anträge sind nicht zulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Eine behinderte abstimmungsberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

6. Der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen werden der abstimmungsberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die Stadt Bad Münster absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am **Abstimmungstag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadt Bad Münster, Service-Büro während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

8. Abstimmungsberechtigte Personen, die die Briefabstimmungsunterlagen persönlich abholen, haben bis zum 23. Mai 2014 auch die Möglichkeit, die Briefabstimmung an Ort und Stelle in der Briefwahlstelle der Stadt Bad Münster zur Europawahl auszuüben.

Die Briefwahlstelle im Service-Büro, Verw. Gebäude Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, ist ab dem 05. Mai 2014 zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags, dienstags und donnerstags
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

außerdem am Freitag, 23.05.2014,

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Abschließend noch ein allgemeiner Hinweis:

Bringen Sie bitte in jedem Fall eine Vollmacht mit, wenn Sie die Unterlagen für eine andere Person – auch für die Ehepartnerin oder den Ehepartner – abholen möchten.

Bad Münster, den 26. April 2013

Büttner